Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst¹

Vom 18. Juli 2000

(KABI S. 49)2

¹ Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat gemäß Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 der Rechtsverordnung über pfärrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften vom 30. April 2020 (KABI. S. 136, 141) mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft. Sie galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach und im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

² Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

§ 1

- (1) ₁Der Oberkirchenrat entscheidet anhand der Bewerberliste über die Übernahme in den Vorbereitungsdienst. ₂Der Entscheidung liegen das Ergebnis eines Übernahmegespräches und ein Punktesystem zugrunde (Anlage).
- (2) Das Punktesystem berücksichtigt
- das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung,
- Qualifikationen und Tätigkeiten neben dem Studium der Theologie.

§ 2

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft

Anlage zu § 1 der Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom 18. Juli 2000

I.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt der Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern (Beratung, Seelsorge, Verkündigung) und Gemeindegliedern ein. Die Arbeitsgruppe führt eine Tagung durch, zu der alle Bewerber eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe ermittelt, ob die Voraussetzungen

- Gemeindeverbundenheit und eigene Spiritualität
- Kommunikationsfähigkeit und Integrationsfähigkeit
- Psychische Belastbarkeit und Stabilität

für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst bei den Bewerbern gegeben sind. Die Arbeitsgruppe übergibt dem Oberkirchenrat die Liste der Bewerber mit den Zusätzen "Übernahme empfohlen/noch nicht bzw. nicht empfohlen". Sie kann auch eine besondere Empfehlung aussprechen. Noch nicht empfohlene Bewerber können auf Antrag noch einmal an einem Übernahmegespräch teilnehmen.

II.

Bei dem Punktesystem werden berücksichtigt:

Ergebnis des Ersten Theologischen Examens/der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung

Punktezahl bei einem Zensurendurchschnitt von

1,0 bis kleiner als 1,5	35 Punkte
1,5 bis kleiner als 2,0	30 Punkte
2,0 bis kleiner als 2,5	25 Punkte
2,5 bis kleiner als 3,0	20 Punkte
3,0 bis kleiner als 3,5	15 Punkte
3,5 bis 4,0	10 Punkte

höchstens jedoch ein Punkt

- Qualifikationen und T\u00e4tigkeiten au\u00e4erhalb des Studiums der Theologie oder der Gemeindep\u00e4dagogik
 - Abgeschlossenes Zweitstudium (Universität 4 Punkte oder Fachhochschule) 2.2 Abgeschlossene Berufsausbildung 4 Punkte 2.3 Berufstätigkeit in einem erlernten Beruf von 1 Punkt pro Jahr, mindestens 12 Monaten Dauer höchstens jedoch 2 Punkte oder Erziehungszeit von Kindern Teilzeitbeschäftigung wird bei der Punktzahl anteilig berücksichtigt. 2.4 Z. B. Diakonisches Jahr, Gemeindepraktisches 1 Punkt pro Halbjahr, Jahr, Ökumenisches Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte Soziales Jahr 2.5 Ehrenamt in der Kirchgemeinde oder im über-1 Punkt pro Jahr, gemeindlichen Bereich höchstens jedoch 2 Punkte 2.6 Studium der Theologie im Ausland 1 Punkt pro Semester, höchstens jedoch 2 Punkte 2.7 Dienste im Ausland (ZIVI, FSJ o. Ä.) 1 Punkt pro Halbjahr, höchstens 2 Punkte 2.8 Bescheinigte Zusatzpraktika ½ Punkt für ein mindestens vierwöchiges Praktikum,

III.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.